

Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre

vom 8. Dezember 2009

2. Fassung vom 13. Januar 2016

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 64 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

A.	Allgemeines	2
	Ausbildungsziel	2
	Zeitpunkt und Periodizität.....	2
	Zuständigkeit der Fachstelle der SRO/SLV	2
	FI-Ausbildungsverantwortliche/r.....	3
	Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden	3
	Aufgaben	4
B.	Ausbildungsmodule.....	4
	Das Basismodul für Mitarbeitende	4
	Auszubildender Personenkreis und Periodizität	4
	Durchführung.....	5
	Inhalt.....	5
	Die Schulung der Delegierten	5
	Das Grundmodul für GwG-Organpersonen	6
	Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung	6
	Inhalt.....	6
	Das obligatorische Weiterbildungsmodul für GwG-Organpersonen	6
	Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung	6
	Inhalt.....	7
	Die speziellen Informationsveranstaltungen	7
C.	Dokumentation	7
D.	Anerkennung anderer Ausbildungen.....	8
E.	Kontrolle und Sanktionen	8
F.	Gebühren	8

A. Allgemeines

Ausbildungsziel

- 1 Es ist das Ziel der Ausbildung, die Mitarbeitenden der angeschlossenen Finanzintermediäre mit den Pflichten gemäss dem „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung“ (Geldwäschereigesetz, GwG) sowie den Reglementen der SRO/SLV so vertraut zu machen, dass sie das Geldwäschereigesetz und die Reglemente der SRO/SLV in ihrem Tätigkeitsbereich richtig anwenden können. Die Mitarbeitenden sollen auch die zuständigen Ansprechstellen kennen.

Zeitpunkt und Periodizität

- 2 Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden Ausbildung und Schulung gemäss diesem Reglement absolvieren. Sie erfüllen die in diesem Reglement ausgeführten Verpflichtungen unmittelbar nach ihrem Anschluss an die SRO/SLV.
- 3 Neu bei einem Finanzintermediär eintretende Mitarbeitenden sind unmittelbar nach ihrem Eintritt, spätestens jedoch vor dem ersten GwG-relevanten Kundenkontakt von der/vom FI-Ausbildungsverantwortlichen (Rz. 7 ff.) über die GwG-relevanten Verpflichtungen und über deren Vollzug im betrieblichen Alltag zu informieren. Sie sind entsprechend ihrem konkreten Pflichtenheft so zu instruieren, dass die Erfüllung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz und den Reglementen der SRO/SLV auch im Zeitraum zwischen Eintritt und Ausbildung der Mitarbeitenden sichergestellt ist.
- 4 Die Periodizität, mit welcher die Mitarbeitenden die jeweiligen Ausbildungsmodule zu absolvieren haben, bestimmt sich im Übrigen nach Rz. 16 ff.

Zuständigkeit der Fachstelle der SRO/SLV

- 5 Die Fachstelle der SRO/SLV (SRO-Fachstelle) ist für die Konzeption, Organisation und Durchführung der GwG-relevanten Ausbildung für die GwG-Beauftragten, die Stellvertreter der GwG-Beauftragten und die FI-Ausbildungsverantwortlichen der angeschlossenen Finanzintermediäre verantwortlich (Durchführung des Grundmoduls, des obligatorischen Weiterbildungsmoduls und der speziellen Informationsveranstaltungen). Sie prüft den vollständigen und rechtzeitigen Einbezug der zu schulenden GwG-Beauftragten, der Stellvertreter der GwG-Beauftragten und der FI-Ausbildungsverantwortlichen bei den angeschlossenen Finanzintermediären und mahnt säumige Personen. Die Kursteilnehmer erhalten von der SRO-Fachstelle für die besuchten Kurse eine schriftliche Bestätigung (Zertifikat).
- 6 Auf Wunsch der Finanzintermediäre bietet die SRO-Fachstelle kostenpflichtige Schulungen bei den einzelnen Finanzintermediären für die auszubildenden Mitarbeitenden an (Basismodul) und kann alleine oder zusammen mit einem technischen Partner ein kostenpflichtiges elektronisches GwG-Lernprogramm betreiben.

FI-Ausbildungsverantwortliche/r

Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden

- 7 Jeder angeschlossene Finanzintermediär hat eine/n FI-Ausbildungsverantwortliche/n zu bestimmen. Diese/r kann identisch mit der/dem GwG-Beauftragte/n oder deren/dessen Stellvertreter/in im Sinne von Rz. 3 ff. des Reglements Kontrollverfahren der SRO/SLV sein. Sie/Er muss über eine kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung vorzugsweise im Bereich Betriebswirtschaft, Personalwesen oder Controlling sowie über einige Jahre betriebliche Erfahrung und über eine Grundausbildung im GwG-Bereich verfügen. Der Nachweis über die Grundausbildung ist durch entsprechende Kursbestätigungen der SRO/SLV, einer anderen SRO, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder eines fachkundigen Dritten zu erbringen. Die/Der FI-Ausbildungsverantwortliche muss einen guten Ruf geniessen und einen tadellosen Leumund haben. Sie/Er muss an der von der SRO/SLV organisierten laufenden Weiterbildung selber teilnehmen und die entsprechenden Leistungsausweise erlangen. Die Ernennung der/des FI-Ausbildungsverantwortlichen ist von der SRO-Fachstelle zu bewilligen. Sie ist sodann betriebsintern bekanntzugeben.
- 8 Der angeschlossene Finanzintermediär hat der/dem FI-Ausbildungsverantwortlichen die für eine korrekte Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die/Der FI-Ausbildungsverantwortliche muss über genügend Zeit für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben, über die erforderlichen Hilfsmittel und über eine entsprechende personelle Unterstützung im Unternehmen verfügen. In örtlicher Hinsicht muss die/der FI-Ausbildungsverantwortliche ihre/seine Tätigkeit grundsätzlich zu mindestens 50% (gemessen an einem üblichen 100%-Pensum) in jenem Land ausüben, wo die durch sie/ihn gemäss diesem Reglement auszubildende Mitarbeitende tätig sind. Sie/Er kann im Unternehmen auch andere Aufgaben erfüllen. In Ausnahmefällen (namentlich bei kleineren Unternehmen sowie in Fällen von Personalwechsel) kann es die SRO/SLV zulassen, dass die Funktion der/des FI-Ausbildungsverantwortlichen durch eine nicht dem Unternehmen angehörende fachkundige Person (Treuhandler usw.) wahrgenommen wird.
- 9 Die/Der FI-Ausbildungsverantwortliche muss von der SRO/SLV als solche/r anerkannt werden. Der Finanzintermediär hat der SRO/SLV ein vollständig ausgefülltes und mit den erforderlichen Beilagen versehenes Gesuch um Anerkennung der/des von ihm bestimmten FI-Ausbildungsverantwortlichen zu stellen. Diesem ist eine Annahmeerklärung der betreffenden Person mit den erforderlichen Beilagen beizulegen.
- 10 Die Anerkennung im Rahmen des Anschlusses eines neuen Finanzintermediärs wie auch der Entzug der Anerkennung einer/eines FI-Ausbildungsverantwortlichen fällt in die Kompetenz der SRO-Kommission. Die Anerkennung von FI-Ausbildungsverantwortlichen bereits angeschlossener Finanzintermediäre fällt in die Kompetenz der Leitung der SRO-Fachstelle.
- 11 Wird ein Anerkennungsgesuch abgelehnt oder die Anerkennung entzogen, begründet dies die für den Entscheid zuständige Stelle in einem schriftlichen Entscheid. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sodann hat der angeschlossene Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neue/n FI-Ausbildungsverantwortliche/n zu bestimmen.
- 12 Scheidet die/der anerkannte FI-Ausbildungsverantwortliche aus dem Unternehmen des angeschlossenen Finanzintermediärs aus, so hat der Finanzintermediär innert der von der

SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neue/n FI-Ausbildungsverantwortliche/n zu bestimmen.

Aufgaben

- 13 Die/Der FI-Ausbildungsverantwortliche ist Ansprechpartner für die Fachstelle bezüglich der GwG-relevanten Ausbildung und stellt die Umsetzung dieses Reglements innerhalb des Finanzintermediärs sicher. Sie/Er ist verantwortlich für die Konzeption, Organisation und Durchführung der Ausbildung der Mitarbeitenden des Finanzintermediärs sowie der Schulung der vom Finanzintermediär für die Erfüllung der GwG-Sorgfaltspflichten beigezogenen Delegierten. Die/Der FI-Ausbildungsverantwortliche ist für die Ausbildungsplanung, deren praxisrelevanten Inhalt, den Vollzug sowie das Umsetzungscontrolling verantwortlich.
- 14 Die/Der FI-Ausbildungsverantwortliche hat eine Liste der dem angeschlossenen Finanzintermediär zugehörigen auszubildenden Mitarbeitenden und Delegierten (vgl. Rz. 16 und Rz. 22) zu führen, welche laufend aktualisiert wird und die Daten zur Durchführung der Planung, Umsetzung und Kontrolle der Ausbildung der auszubildenden Personen enthält.

B. Ausbildungsmodule

- 15 Es bestehen die unten aufgeführten Ausbildungsmodule, welche die definierten Personen in der jeweils beschriebenen Periodizität zu absolvieren haben. Die Ausbildungsmodule werden seitens des Finanzintermediärs bzw. der SRO-Fachstelle für die Auszubildenden stufengerecht und jeweils auf die konkrete Tätigkeit bei den angeschlossenen Finanzintermediären ausgerichtet angeboten.

Das Basismodul für Mitarbeitende

Auszubildender Personenkreis und Periodizität

- 16 Das Basismodul ist von sämtlichen Voll- und Teilzeitmitarbeitenden des angeschlossenen Finanzintermediärs zu absolvieren. Davon ausgenommen sind lediglich rein ausführend tätige Mitarbeitende in Bereichen, welche offensichtlich nicht von den Sorgfaltspflichten gemäss GwG betroffen sind (z.B. angestelltes Putzpersonal, temporäre Angestellte im administrativen Hilfsbereich, rein ausführend tätige Angestellte, z.B. Hilfsbuchhalter).
- 17 Das Basismodul ist von jedem auszubildenden Mitarbeitenden jährlich erfolgreich zu absolvieren.
- 18 Neu eintretende Mitarbeitende haben das Basismodul innert sechs Monaten nach Eintritt in das Unternehmen zu absolvieren. Diese Pflicht entfällt, wenn der neu eintretende Mitarbeitende innerhalb der letzten sechs Monate vor Eintritt nachweislich eine dem Basismodul gleichwertige Ausbildung absolviert hat. Rz. 3 vorstehend bleibt davon unberührt.

Durchführung

- 19 Der Finanzintermediär kann das Basismodul betriebsintern selbst durchführen. Alternativ bietet die SRO-Fachstelle den Finanzintermediären an, auf Kosten des Finanzintermediärs das Basismodul in deren Unternehmen oder am Geschäftssitz der SRO/SLV durchzuführen oder ein kostenpflichtiges elektronisches GwG-Lernprogramm zur Verfügung zu stellen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Ausbildungsdokumentation gemäss Rz. 32 f. protokolliert. Der Finanzintermediär hat die entsprechende Präsenzliste der Teilnehmenden sowie die Ausbildungsunterlagen im Rahmen der GwG-Revision unaufgefordert der FI-Prüfstelle vorzulegen. Die SRO-Fachstelle behält sich vor, die Erfüllung dieser Ausbildungspflichten jederzeit vor Ort zu prüfen.
- 20 Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität, am Erfolg oder an der Umsetzbarkeit der vom Finanzintermediär intern oder extern vorgenommenen Ausbildungen, so können die auszubildenden Personen verpflichtet werden, eine von der SRO-Fachstelle angebotene Basis-schulung oder Weiterbildung zu besuchen.

Inhalt

- 21 Das Basismodul umfasst im Wesentlichen folgende Themenkreise:
- Wirtschaftskriminalität / Geldwäscherei / Terrorismusfinanzierung / Regulierung / Sanktionen;
 - Grundsätze der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Besonderen, insbesondere Sorgfalts- und übrige Pflichten des Finanzintermediärs;
 - Vorstellen der SRO/SLV mit ihren Organen und Ansprechstellen auf sämtlichen Ebenen (FINMA / SRO / Finanzintermediär);
 - Selbstregulierungsreglement SRO/SLV („SRR“) und dessen Anwendung und Umsetzung;
 - Zuständige Bundesbehörden / Kompetenzen / Information über Publikationen, Weisungen, Rundschreiben und Zusammenarbeit.

Die Schulung der Delegierten

- 22 Der Finanzintermediär, der Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers), der erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) oder mit der Durchführung der Abklärungen beauftragt (vgl. Rz. 34-37 des Selbstregulierungsreglements „SRR“), ist verpflichtet, die beigezogenen Personen (Delegierte) ausreichend über ihre Aufgaben zu instruieren. Es steht im Ermessen des Finanzintermediärs, wie er die Schulung der Delegierten vornehmen will. Möglich sind z.B. die Abgabe von schriftlichen Informationsdokumenten oder deren elektronischer Versand, die Veranstaltung von Präsenzschulungen oder die individuelle Schulung der Delegierten.
- 23 Die Schulung der Delegierten hat vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu erfolgen und ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Sofern sich zwischenzeitlich Änderungen bezüglich der GwG-Sorgfaltspflichten ergeben, ist innerhalb einer angemessenen Frist eine zusätzliche Schulung der Delegierten vorzunehmen. Die Schulung der Delegierten ist zu dokumentieren, wobei dies

in Anwendung der Grundsätze gemäss Rz. 32 f. erfolgen kann oder durch Gegenzeichnung des Merkblatts Sorgfaltspflichten Delegierte.

Das Grundmodul für GwG-Organpersonen

Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung

- 24 Das Grundmodul ist von allen GwG-Beauftragten, den Stellvertretern der GwG-Beauftragten und den FI-Ausbildungsverantwortlichen innert 6 Monaten nach der erstmaligen Übernahme einer solchen Funktion erfolgreich zu absolvieren.
- 25 Das Grundmodul wird durch die SRO-Fachstelle durchgeführt.

Inhalt

- 26 Das Grundmodul dient dazu, den GwG-Beauftragten, deren Stellvertreter und den FI-Ausbildungsverantwortlichen vertiefte Kenntnisse in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu vermitteln, sie für ihre Tätigkeit als GwG-Organpersonen sowie auf die Durchführung des Basismoduls in ihrem Unternehmen vorzubereiten.
- 27 Das Grundmodul umfasst im Wesentlichen die folgenden Themenkreise:
- Grundsätze der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich;
 - Organisationsstruktur der SRO/SLV mit ihren Organen und Ansprechstellen auf sämtlichen Ebenen (FINMA / SRO / Finanzintermediär);
 - Reglemente und Ausführungserlasse der SRO/SLV, insbesondere Selbstregulierungsreglement („SRR“) und Reglement Kontrollverfahren;
 - Pflichtenheft GwG-Beauftragte/r und FI-Ausbildungsverantwortliche/r; Abgrenzung Verantwortungsbereich der SRO-Fachstelle und der/des GwG-Beauftragten;
 - Sorgfaltspflichten des Finanzintermediäres bezüglich Kunden sowie bezüglich Geschäftsablauf im Allgemeinen (mit Hinweis auf das Unternehmensstrafrecht);
 - Umsetzung der Sorgfaltspflichten in der Praxis; Anhaltspunkte für Geldwäscherei;
 - Präventions- u. Meldesystem gemäss Geldwäschereigesetz.

Das obligatorische Weiterbildungsmodul für GwG-Organpersonen

Auszubildender Personenkreis, Periodizität und Durchführung

- 28 Die GwG-Beauftragten, die Stellvertreter der GwG-Beauftragten und die FI-Ausbildungsverantwortlichen haben jedes zweite Jahr ein obligatorisches Weiterbildungsmodul zu absolvieren. Diese obligatorischen Weiterbildungsmodulare werden von der SRO-Fachstelle alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Kalenderjahren, angeboten.
- 29 Das obligatorische Weiterbildungsmodul wird durch die SRO-Fachstelle durchgeführt.

Inhalt

30 Die obligatorischen Weiterbildungsmodule dienen der Vertiefung und Erneuerung der Kenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere des Geldwäschereigesetzes und der Reglemente der SRO/SLV. Die SRO-Fachstelle bestimmt den Inhalt jedes Weiterbildungsmoduls. Die Weiterbildungsmodule umfassen im Wesentlichen die folgenden Themenkreise:

- Aktuelle Anpassungen bzw. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und Reglemente der SRO/SLV;
- Erkenntnisse und Lehren aus den GwG-Revisionsberichten;
- Neue Entscheide der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)
- Frequently Asked Questions;
- Beispiele aus der Praxis.

Ausserdem soll das Weiterbildungsmodul die Möglichkeit bieten, Aspekte der Geldwäschereibekämpfung ausserhalb des Leasing- und Kreditgeschäfts darzulegen.

Die speziellen Informationsveranstaltungen

31 Die SRO-Fachstelle organisiert nach Bedarf spezielle Informationsveranstaltungen. Diese dienen der Orientierung über laufende Entwicklungen und Neuerungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Leasing- und Kreditgeschäft. Die SRO-Fachstelle legt die Durchführung und den Teilnehmerkreis solcher Veranstaltungen nach ihrem Ermessen fest.

C. Dokumentation

32 Für die ordnungsgemässe Führung der Ausbildungsdokumentation ist die/der FI-Ausbildungsverantwortliche verantwortlich. Sie besteht aus folgenden Elementen:

- Personalliste gemäss Rz. 14;
- Chronologisch geführte Liste über die durchgeführten bzw. besuchten Lehrveranstaltungen;
- Liste der an die obligatorischen Veranstaltungen angemeldeten Teilnehmenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt an den obligatorischen Veranstaltungen nicht teilnehmenden Mitarbeitenden des Finanzintermediärs;
- Für jeden Teilnehmenden erstellte Bestätigung des Kursbesuches (Zertifikat).

33 Die FI-Prüfstelle prüft die Erstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsdokumentation bezüglich der Basismodule und der Delegiertenschulung, eventuell zusammen mit weiteren internen Stellen des angeschlossenen Finanzintermediärs (Personalabteilung). Die SRO-Fachstelle und die SRO-Prüfstelle können ebenfalls eine Prüfung vornehmen und weitere Dokumentationspflichten anordnen.

D. Anerkennung anderer Ausbildungen

- 34 Auf Gesuch kann die Leitung der SRO-Fachstelle von anderen Anbietern durchgeführte Ausbildungen anerkennen, falls der/die Auszubildende unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung und des jeweiligen Veranstaltungsprogramms nachweist, dass die besuchte Veranstaltung bezüglich der von der SRO/SLV bzw. vom Finanzintermediär durchgeführten Ausbildung sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht gleichwertig ist und Gewähr für eine korrekte GwG-Ausbildung bietet.
- 35 Ergeben sich begründete Zweifel an der Qualität, am Erfolg oder an der Umsetzbarkeit der von Dritten oder vom Finanzintermediär vorgenommenen Ausbildungen, so können die auszubildenden Personen verpflichtet werden, eine von der SRO-Fachstelle angebotene Basis- oder Weiterbildung zu besuchen. Ein ablehnender Entscheid bezüglich der Gleichwertigkeit der Ausbildung durch die Leitung der SRO-Fachstelle kann vom Finanzintermediär an die SRO-Kommission weitergezogen werden, welche endgültig über die Anerkennung entscheidet.

E. Kontrolle und Sanktionen

- 36 Die FI-Prüfstelle führt gestützt auf Rz. 33 eine Kontrolle über die Erfüllung der Ausbildungspflicht bezüglich der Mitarbeitenden und Delegierten durch. Die SRO-Fachstelle ist für die Kontrolle bezüglich der Erfüllung der Ausbildungspflicht bezüglich der GwG-Beauftragten, den Stellvertretern der GwG-Beauftragten und den FI-Ausbildungsverantwortlichen zuständig. Die SRO-Fachstelle kann die GwG-Beauftragten anweisen, periodische Befragungen zum Ausbildungsstand durchzuführen, die Schulungsdokumentation zu überarbeiten oder Zusatzschulungen vorzunehmen. Sofern es notwendig erscheint, kann die SRO-Fachstelle auch direkt den Besuch von Schulungen durch die Mitarbeitenden oder die Delegierten des Finanzintermediärs anordnen, welche durch die SRO-Fachstelle selber erbracht werden.
- 37 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kommt das Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren SRO/SLV zur Anwendung.

F. Gebühren

- 38 Die Gebühren der Ausbildungsangebote der SRO/SLV richten sich nach Gebührenreglement der SRO/SLV.